



menschenrechtsBEFUND 2009

INHALT

Barbara Helige: Einleitung	1
Barbara Helige: Die Situation der Staatsanwaltschaft in Österreich ist kein Ruhmesblatt für die Rechtsstaatlichkeit	2
Peter Nedwed: Asyl- und Fremdenpolitik - Fehlende menschenrechtliche Standards?	6
Bernd Schilcher: Vergeudete Talente. Über die Gerechtigkeit des österreichischen Bildungswesens	10
Karl Garnitschnig: Kinderrechte in Österreich - Eine halbe Sache	14
Barbara Helige: Ein weiter Weg - Zur rechtlichen Anerkennung homosexueller Partnerschaften	19

Kinderrechte in Österreich - Eine halbe Sache

von Karl Garnitschnig

Heuer jährt sich der Beschluss der Kinderrechtskonvention zum 20. Mal.

Am 20. November 1989 wurde von den Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte der Kinder (= KRK) beschlossen. Österreich hat das Übereinkommen am ersten Unterzeichnungstag (26. Jänner 1990) unterzeichnet. Am 26. Juni 1992 hat es der Nationalrat genehmigt und am 6. August 1992 hat Österreich durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der UN die KRK ratifiziert (kundgemacht im BGBl. 1993/7). Am 5. September 1992 ist sie in Österreich mit einem *Erfüllungsvorbehalt* formal in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Konvention zwar nicht unmittelbar anwendbar ist, aber gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. 1999 wurde eine Kommission zur Überprüfung von Aktivitäten zur Umsetzung der Konvention auf allen Ebenen der Gesetzgebung und Verwaltung eingesetzt.¹⁸

Dieser internationale Vertrag sichert in 54 Artikeln jedem Kind (definiert als Menschen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte zu, und wurde bereits von 192 Staaten weltweit unterzeichnet und ratifiziert. Von den 54 Artikeln betreffen 40 Artikel Rechte von Kindern, die anderen Artikel formulieren Verpflichtungen von Staaten im Zusammenhang mit der Konvention. Noch im heurigen Jahr dürfte ein Schritt gemacht werden, die Konvention in den Verfassungsrang zu erheben. Durch eine solche Verankerung könnten kinderrechtswidrige Rechtsakte beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Außerdem müssten alle Gesetze und Verordnungen nach ihrer Verträglichkeit mit den Kinderrechten geprüft werden.

Trotz der Verankerung der Rechte der Kinder werden bis heute Kinder eher als „Noch-nicht-...“, für die gesorgt werden muss, wahrgenommen, denn als selbständige, kompetente Persönlichkeiten und Träger grundlegender Rechte bereits als Kind. Auch als „unsere Zukunft“, als Garanten unserer Pensionen, als Konsumenten, als „Humankapital“, dessen Wert wir erst später realisieren können oder als „Sinnstifter“ für die Eltern, bekommen sie heute unsere Aufmerksamkeit. Noch immer nicht hat sich die Idee durchgesetzt, dass Kinder ihre Meinung vertreten können, die zu respektieren ist. Die Würde des Kindes ist in jedem Bereich und in allen Situationen zu achten.

Trotzdem die Konvention international eine breite Unterstützung erfährt, werden Kinderrechte tagtäglich verletzt, auch in Österreich.

Ein Bericht des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend stellt fest, dass die Situation „für viele Kinder inmitten einer der höchst entwickelten Regionen der Welt besorgniserregend (ist): 19% der Kinder unter 16 Jahren sind armutsgefährdet, viele leiden unter Gewalt in der Familie, im sozialen Nahraum und in verschiedenen Einrichtungen; Kinder werden gehandelt und in vielerlei Formen ausgebeutet trotz aller Bemühungen, diese schreckliche Form des Missbrauchs zu stoppen; unbegleitete Minderjährige werden oft eingesperrt, ohne Zugang zu geeignetem Wohnraum, Bildung und Gesundheitsversorgung; behinderte Kinder und Kinder von Minoritäten leiden nach wie vor unter Diskriminierung.“

¹⁸ <http://www.kinderrechte.gv.at>

Menschenrechtsverletzungen bei Obsorgeverhandlungen

Die Umsetzung lässt vorwiegend bei Obsorgeverhandlungen zu wünschen übrig. So gibt es eine Gruppe, die nach wie vor nicht zu ihrem Recht kommt. In Obsorgeverhandlungen steht zwar rechtlich das Kindeswohl im Vordergrund, aber dieses wird faktisch nicht beachtet. Seit 1. Juli 2001 gilt in Österreich die Obsorge beider Elternteile. Aber in vielen Fällen lässt sich trotz Mediation keine einvernehmliche Lösung finden. Auch wenn durch das Recht das Kindeswohl zum Zielpunkt der Rechtssprechung erklärt wurde, geht es bei den Verhandlungen um Ansprüche der Eltern oder anderer gegenüber dem Kind, und da bleibt das Kindeswohl häufig auf der Strecke.

Analysiert man, wo das Problem liegt, so betrifft dies vorwiegend die Eltern selbst, dann die Richter und jene, von denen sie Auskünfte (Jugendämter) oder Gutachten (Psychologen, Psychiater....) anfordern, um eine Grundlage für ihre Urteile zu bekommen. An all diesen Personengruppen liegt es, dass das Kindeswohl zu kurz kommt.

Es wird auf jene Fälle hingewiesen, in denen es bei Obsorgeverhandlungen Schwachstellen gibt, die dazu führen, dass Urteile gegen das Kindeswohl und damit gegen das Menschenrecht auf ein glückliches Dasein (Konvention, Präambel) gefällt werden. Im letzten Jahr ist besonders ein Fall eklatant, bei dem das ganze öffentliche Netz der Fürsorge, der Medizin und des Rechts, das aber nicht wirklich ein solches ist, versagt hat. In Oberösterreich verstarb ein junges Mädchen durch Verhungern. Keine öffentliche Einrichtung hatte bemerkt, dass die Mutter des Mädchens selbst in einer psychischen Verfassung war, die es ihr nicht ermöglichte, für ihre Tochter ausreichend zu sorgen. In Linz isolierte eine Mutter jahrelang ihre drei Kinder und hat so ihre Entwicklung äußerst gefährdet. Solche eindeutigen Situationen - leider erst im Nachhinein - bilden nur die Spitze des Eisbergs.

Wie lässt sich ein solches eklatantes Versagen aller Institutionen erklären? Ist es Überlastung, Nachlässigkeit, Wegschauen oder der ideologische Standpunkt, ein Mädchen sei jedenfalls bei der Mutter gut aufgehoben, und man brauche deshalb nicht mehr genauer hinzusehen? Gerade Borderline-Mütter¹⁹ oder zwängliche Mütter wollen besonders gute Mütter sein, und verstehen sich nach außen hin so darzustellen, dass dies auch gutachtende Psychologen nicht bemerken, die in der Regel eine genaue direkte Exploration durch „bewährte“ Tests ersetzen. Außerdem wollen sie alles korrekt und angepasst machen, und studieren vorher Handbücher über Tests, wenn sie wissen, dass sie solche machen müssen. Psychologische Gutachter glauben in ca. einer einstündigen Exploration die Psyche der Eltern erfassen zu können. Außerdem verwenden sie dabei Tests, die nach der Handanweisung für forensische Zwecke als nicht geeignet bewertet werden. Ferner ist es gerade bei Kleinkindern äußerst problematisch, wenn die Zeitspanne, bis ein Gutachten erstellt wird, bis über ein Jahr dauert.

Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen auf Jugendämtern haben in der Regel nicht die entsprechende Ausbildung, um verlässliche Urteile über das Wohlbefinden des Kindes abzugeben. Außerdem neigen manche von ihnen zu Vorurteilen, welchem Elternteil die Obsorge - auch gegen den eindeutig oder versteckt ausgedrückten Willen der Kinder - zugesprochen werden soll. Mütter sind nicht von vorne herein die besseren Eltern, ebenso wenig wie beide Eltern im Vergleich zu den Großeltern oder anderen Verwandten. Dass in ca. 90% der strittigen Fälle die Obsorge den Müttern zugeschrieben wird, weist eine Schiefelage auf. Der tragische Tod des 17 Monate alten Luca 2007 ist dafür ein trauriges Beispiel.

¹⁹ Lawson, Christine Ann, Understanding the Borderline Mother. Helping Her Children Transcend the Intense, Unpredictable, and Volatile Relationship, München, dtv, 2000

Das Vorurteil, Mütter wären die besseren Eltern, und dass sich Väter oft chancenlos fühlen, bestätigt die Untersuchung von Gerhard Amendt, Universität Bremen, an 3.600 Vätern, 10% davon aus Österreich.²⁰ Genauso problematisch ist es, wenn Kinder gewalttätiger Väter durch Justiz oder Jugendbehörden genötigt werden, sich mit den Vätern gegen ihren Willen zu treffen.²¹

Richter sind oft nicht in der Lage, die Gutachten richtig zu interpretieren und lehnen Eingaben von Personen unterschiedlicher Professionalität, die sowohl das Kind, als auch die Eltern schon länger kennen, als parteilich ab. Es hat den Anschein, dass sie dies deshalb tun, um sich nicht auch noch mit diesen Eingaben, die teilweise hohe Qualität haben, auseinandersetzen zu müssen. Man gewinnt, wenn man verschiedene Fälle vergleicht, den Eindruck, Gerichte hätten bestimmte Standards, nach denen sie vorgehen, die den individuellen Situationen nicht gerecht werden.

Einen weiteren Aspekt der Problematik bietet die Geschichte von Christian W., die ausreichend durch die Medien belegt ist. Der zu dieser Zeit 8-jährige, sich gegen die Abholung wehrende Bub, wird am Mittwoch, den 28. Jänner 2004 mit Gewalt von Gerichtsvollziehern in ein Auto verfrachtet. Es wäre falsch, das Problem auf ihr falsches Vorgehen zu reduzieren. Besonders zynisch ist die Bemerkung, dass die Gerichtsvollzieher wenigstens in der Öffentlichkeit nicht so hätten agieren sollen. Hätten sie so ohne Öffentlichkeit gehandelt, wäre es schon richtig gewesen, denn schließlich hatten sie eine Weisung zu vollziehen.

Geht man davon aus, dass die Gerichtsvollzieher auch keine Unmenschen sind, dann standen sie möglicherweise unter dem Druck, die Amtshandlung unter allen Umständen durchführen zu müssen. Wer hat dann dafür die Verantwortung? Alle Schuld auf die Gerichtsvollzieher zu schieben, ist unzulässig. Was wäre passiert, wenn sie angesichts der Abwehr von Christian nichts getan hätten? Hätten sie eine Rüge wegen Unfähigkeit bekommen? Außerdem ist psychische Manipulation auch Gewalt und ist somit gegen das Menschenrecht auf Integrität. Warum gilt so selbstverständlich, dass Gerichtsbeschlüsse in so heiklen und sensiblen Situationen durchgeführt werden müssen. Auch in diesem Bereich gibt es Irrtümer bzw. könnte es eine Verschiebung der Umsetzung der Anweisung geben. Gerichtsvollzieher müssten so geschult werden, dass sie Weisungen in solchen Situationen nicht unbedingt, „auf Biegen und Brechen“ durchführen müssten, sondern auch ihnen müsste ein Ermessensspielraum gewährt werden, den man Richtern selbstverständlich zugesteht. Darin dürfte auch der Grund liegen, warum manche angesichts der Eskalation zu dem Urteil gekommen sind, Richter müssten in einem solchen Fall anwesend sein.